OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414237/3/BMa/TK

Datum:
Linz, 6. Mai 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des P Z, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.11.2023, GZ. BHGM/920070018357/20, wegen Abweisung eines Antrags auf Aufschub einer Geldstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst den

B e s c h l u s s :

III. Der Antrag auf Erlassung einer auf das Unionsrecht gestützten einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 27.11.2023, GZ: BHGM/920070018357/20, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 02.10.2023 auf Bewilligung des Aufschubs der Zahlung des Strafbetrages von insgesamt 11.000 Euro, der auf der Grundlage der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 16.11.2022, GZ. LVwG-413115/14/RK/HUE, vorgeschrieben wurde, auf der Rechtsgrundlage des § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Vorbringen sei von keinem vorübergehenden Hindernis zur Zahlung der rechtskräftigen Geldstrafe auszugehen, somit würden die Voraussetzungen zur Gewährung eines Zahlungsaufschubs nicht vorliegen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 18.12.2023, mit der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass nach Ergehen des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Wien, zu GZ. VGW-002/V/011/12312/2023/R-1, mit dem das Verwaltungsgericht Wien auf das Unionsrecht gestützte Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung positiv erledigt habe, sämtliche Strafbescheide und die darüber ergangenen Erkenntnisse nicht mehr vollziehbar seien.
Es wurde auch auf die unionsrechtliche Inkonformität des Glücksspielgesetzes verwiesen und ausgeführt, dass ein vorläufiger europarechtlicher Rechtsschutz bestehe.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 18.03.2022, GZ. BHGM/920070018357/20, wurden über den Bf vier Geldstrafen von insgesamt 10.000 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 84 Stunden verhängt. Der Bf hat auch Verfahrenskosten von 1.000 Euro wegen Übertretungen des GSpG zu tragen.
Das LVwG OÖ gab der dagegen erhobenen Beschwerde mit Erkenntnis vom 16.11.2022, GZ. LVwG-414115/14/RK/HUE, teilweise Folge und setzte die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 34 Stunden herab. Dagegen erhob der Bf eine Revision an den VwGH. Mit Beschluss des VwGH vom 31.01.2023, Ra 2023/12/0019-5, wurde dem Antrag, der gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ

vom 16.11.2022 erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben.
Daraufhin beantragte der Bf beim VwGH, dieser möge einstweilige Anordnungen, gestützt auf das Unionsrecht, treffen (Antrag vom 06.02.2023).
Dieser Antrag wurde mit Beschluss des VwGH vom 03.04.2023 wegen Unzuständigkeit des VwGH zurückgewiesen.
Weiters beantragte der Bf beim LVwG OÖ, dieses möge die einstweilige Anordnung auf der Grundlage des Unionsrechts treffen. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des LVwG OÖ vom 11.07.2023, LVwG-414115/26/RK/FE, zurückgewiesen.

Mit Zahlungsaufforderung vom 21.09.2023, GZ. BHGM/920070018357/20, wurde der Bf aufgefordert, den Betrag von insgesamt 11.000 Euro (Geldstrafe inkl. Kosten) auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Gmunden spesenfrei zu überweisen.
Mit Antrag vom 02.10.2023 wurde die Stundung einer Geldstrafe gemäß § 54b Abs. 3 VStG vom Bf beantragt und zwar bis zu der enderledigenden Entscheidung des VwGH über die in dieser Sache anhängige ao Revision.
Nach der behördlichen Aufforderung vom 24.10.2023 zu belegen, dass ein vorübergehendes wirtschaftliches Hindernis bestehen würde und ergebnislosem Ablauf der zur Vorlage gesetzten Frist, erging der nunmehr bekämpfte Bescheid vom 27.11.2023.
Mit Antrag vom 11.12.2023 stellte der Bf einen Antrag auf Ratenzahlung an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen.
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.12.2023, BHGM/920070018357/20, wurde die Zahlung des Gesamtbetrages in Teilen, beginnend mit 20.01.2024 bis 20.04.2026, bewilligt.

3.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:
Es kann nicht festgestellt werden, dass lediglich ein vorübergehendes wirtschaftliches Hindernis vorliegt, das die Stundung des aushaftenden Gesamtbetrages rechtfertigen würde.
Der Beschluss des LVwG OÖ vom 11.07.2023, LVwG-414115/26/RK/FE, ist in Rechtskraft erwachsen. Vom Bf wurde dagegen keine Revision an den VwGH oder eine Beschwerde an den VfGH erhoben.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt und dem Rechtsmittel des Bf ergibt.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:
Gemäß § 54b VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen

angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird. […]

Die belangte Behörde hat zutreffend auf die Judikatur des VwGH verwiesen, wonach es sich bei der Gewährung eines Zahlungsaufschubes, auf den der Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch hat, um ein vorübergehendes wirtschaftliches Hindernis handeln muss. Im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bzw. für den Fall, dass die Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen ist, ist einem Antrag auf Zahlungsaufschub nicht stattzugeben (VwGH vom 29.01.2013, GZ. 2011/02/0154).
Der Bf hat über Aufforderung der Behörde Belege vorgelegt, jedoch nicht dargetan, dass seine laufenden Verpflichtungen lediglich ein vorübergehendes wirtschaftliches Hindernis zur Begleichung der Geldschulden sind.
Damit hat die belangte Behörde zu Recht den Antrag auf Aufschub der Geldstrafe abgewiesen.

Zum (neuerlichen) Antrag auf Erlassung einer unmittelbar auf Unionsrecht gegründeten einstweiligen Anordnung, mit dem Zweck, die volle Wirksamkeit der Entscheidung in der Hauptsache zu sichern, wird ausgeführt:
Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheids begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absätzen 2 – 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach der ständigen Judikatur des VwGH ist aus § 68 AVG abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot).
Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen. Zu dem folgt aus der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (VwGH v. 08.04.2022, Ra 2021/03/0125).
„Sache“ einer rechtskräftigen Entscheidung ist dabei stets der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt und der Rechtslage, auf die sich die Behörde bei ihrem Bescheid gestützt hat.
Identität der „Sache“ liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt.
Erst nach Erlassung der rechtskräftigen Erstentscheidung hervorgekommenen Umstände, die eine Unrichtigkeit dieser Entscheidung dartun, stellen keine Änderung des Sachverhalts dar, sondern können lediglich einen Grund zur

Wiederaufnahme eines Verfahrens darstellen. Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formellen rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vgl. zu allen VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050, mwN, VwGH v. 08.04.2022, Ra 2021/03/0125).
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde vom Bf bereits ein Antrag auf Erlassung einer unmittelbar auf das Unionsrecht gegründeten einstweiligen Anordnung mit dem Zweck die volle Wirksamkeit der Entscheidung in der Hauptsache zu sichern, gestellt.
Dieser Antrag wurde mit rechtkräftigem Beschluss des LVwG OÖ vom 11.07.2023, LVwG-414115/26/RK/FE, zurückgewiesen. Damit ist der Beschluss in materielle Rechtskraft erwachsen.
Die Vorlage des Beschlusses des LVwG Wien vom 03.10.2023, VGW-002/V/011/12412/2023/R-1 u.a., vermag keine Änderung der seit Ergehen des vorzitierten Beschlusses des LVwG OÖ bestehenden Sach- und Rechtslage darzutun.
Das LVwG OÖ ist daher an die Rechtskraft des ergangenen Beschlusses vom 11.07.2023, LVwG-414115/26/RK/FE, gebunden und eine neuerliche Entscheidung darüber ist aufgrund der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache nicht zulässig.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II und IV: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der oben zitierten Judikatur des VwGH.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann